

 **Prüm**
www.stadtprem.de
www.weinsfeld.de

Stadtbürgermeister
Johannes Reuschen
Telefon 06551-6410

Öffentliche Bekanntmachung

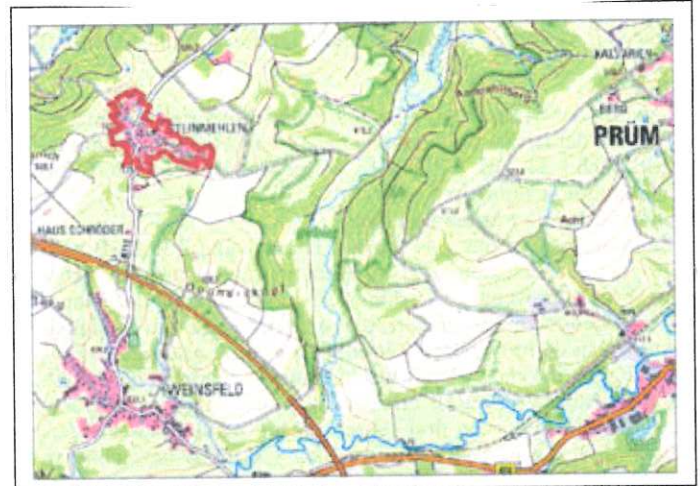
Satzung der Stadt Prüm über die Klarstellung und Ergänzung von Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Steinmehlen“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss:

Der Stadtrat Prüm hat in öffentlicher Sitzung am 21.09.2021 die Satzung der Stadt Prüm über die Klarstellung und Ergänzung von Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Steinmehlen“ (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 BauGB sowie § 24 Gemeindeordnung RLP (GemO) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 24 GemO ortsüblich bekannt gemacht.

Lage des Plangebiets:

Steinmehlen ist ein Stadtteil von Prüm und liegt im Eifelkreis Bitburg-Prüm. Die Lage des Plangebiets ist aus der nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich (rot umrandet).



Der **Geltungsbereich** (ca. 71.150 m²) der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Steinmehlen“ der Stadt Prüm umfasst in der Gemarkung Steinmehlen:

Klarstellungsbereich (inkl. Verkehrsflächen) - ca. 67.640 m²

Flur 53 5, 6 tlw., 14/3, 14/5 tlw., 14/6 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23, 24, 25, 26 tlw., 27 tlw., 28, 29/1, 29/2, 29/6, 29/7, 30/2, 30/3, 31, 32, 33, 34, 35 tlw., 36 tlw., 37/2, 37/4 tlw., 38, 39/4 tlw., 39/5, 41 tlw., 42 tlw., 43/1, 43/2, 44 tlw., 45 tlw., 47/1 tlw., 49/4 tlw., 50/2 tlw., 50/4, 50/5, 50/8 tlw., 51, 53 tlw., 54 tlw., 55/1, 55/2, 55/3 tlw., 56/2, 58/1

Flur 54 47 tlw., 49/1 tlw., 49/2 tlw., 50, 51/1, 51/2

Ergänzungsbereich 1 – ca. 1.400 m²

Flur 54 49/2 tlw.

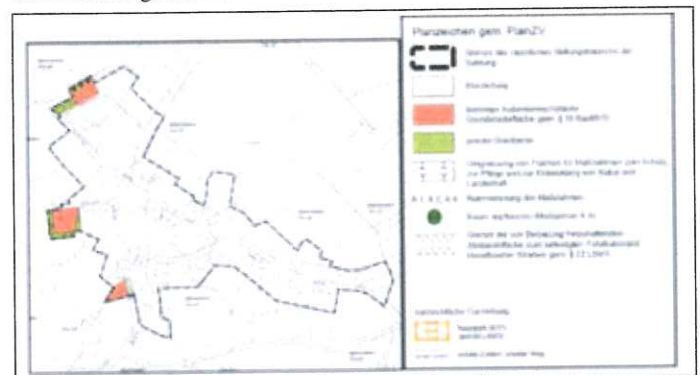
Ergänzungsbereich 2 – ca. 1.615 m²

Flur 53 14/7, 14/8 tlw.

Ergänzungsbereich 3 – ca. 495 m²

Flur 53 4/1

Der **Geltungsbereich** ist aus dem nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenauszug ersichtlich.



Ergänzungsbereich 1 liegt westlich der „K 111“ im Nordwesten der Ortslage.

Ergänzungsbereich 2 liegt südlich der „Sellericher Straße“ im Westen der Ortslage.

Ergänzungsbereich 3 liegt westlich der „K 111“ im Südwesten der Ortslage.

Für Ergänzungsbereich 3 (Flst. 4/1, Fl. 53) konnte die Vollkompensation nicht nachgewiesen werden, weshalb die erforderlichen Maßnahmen von dem Öko-Konto der Verbandsgemeinde Prüm abgebucht wurden:

Gem.	Fl.	Flst.	Maßnahme	Flächenanteil
Niederprüm	58	9	Pflege Saumflur; Extensivierung der Grünlandnutzung (Mäher)	300 m ²

Die Maßnahme ist bereits umgesetzt.

Auslegung:

Die Unterlagen der Satzung der Stadt Prüm über die Klarstellung und Ergänzung von Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Steinmehlen“ (Satzungskarte, Satzung, Begründung mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz mit Bestandsplan) werden vom Tag dieser Bekanntmachung an bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311 (2. OG) während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00

Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jedermann kann die o. g. Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Inkrafttreten:

Die Satzung der Stadt Prüm über die Klarstellung und Ergänzung von Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortslage „Steinmehlen“ tritt nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der **Stadt Prüm** unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Stadt Prüm** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Prüm, den 30.12.2021
gez. (Siegel)
Johannes Reuschen
Stadtbürgermeister